

Sozialleistungen für Personen mit geringem Einkommen

- **Wohngeld:**

Leistungsberechtigt sind Personen mit niedrigem Einkommen. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der Familienmitglieder, dem Gesamteinkommen und der Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete.

Wenn bereits Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II (Arbeitslosengeld II) oder XII (Sozialgeld) bezogen werden, besteht kein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Ausnahmen sind jedoch bei im Haushalt lebenden Kindern möglich. Anträge können beim Landkreis oder der Stadt Lingen gestellt werden.

- **Arbeitslosengeld II:**

Wenn Sie arbeitslos sind und keine Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten oder wenn Sie vorübergehend nicht arbeitsfähig sind, haben Sie einen Anspruch auf „Hartz IV-Leistungen“.

Sie können jedoch auch ergänzende Leistungen beantragen, wenn Ihr Arbeits-einkommen oder Lohnersatz nicht ausreicht, um Ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. Anträge können bei den Fachdiensten für Arbeit und Soziales (Sozialämtern) bei den Städten und Gemeinden gestellt werden. Bei der Berechnung wird der Bedarf des Haushaltes/der Familie oder Lebensgemeinschaft ermittelt. Davon werden etwaige eigene Einnahmen abgezogen. Der Bedarf wird in Regelsätzen berechnet. Für die Mieten gibt es Obergrenzen. In Einzelfällen sind auch Mehrbedarfe (Zuschläge), z. B. bei Alleinerziehenden oder bei Schwangerschaft möglich.

<i>Regelsätze (Stand 01.01.2017)</i>	
Alleinstehende und Alleinerziehende	409,-€
Volljährige Partner	368,-€
Volljährige Kinder bis 25 Jahre	327,-€
Jugendliche (14-17 Jahre)	311,-€
Kinder (6-14 Jahre)	291,-€
Kinder (0-6 Jahre)	237,-€

- **Grundsicherung:**

Sie ist für Personen vorgesehen, die dauerhaft erwerbsgemindert sind oder sich bereits im Rentenalter befinden. Bei eigenen Einkünften kann sie auch ergänzend gewährt werden. Grundsicherung wird vom Landkreis gezahlt. Anträge können auch bei den Städten und Gemeinden eingereicht werden. Die Berechnung ist der beim Bezug von Arbeitslosengeld II ähnlich. Es gelten die gleichen Regelsätze.

- **Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket:**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld sind, haben Anspruch auf besondere Förderung. Sie können Zuschüsse für bestimmte Anlässe oder eine völlige Kostenübernahme erhalten:

- Schulausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort

Anträge können bei den Fachdiensten für Arbeit und Soziales der Gemeinden und Städte gestellt werden.

- **Rundfunk-/Fernsehgebührenbefreiung:**

Anspruch auf...	
<i>Befreiung</i>	<i>Ermäßigung</i>
haben Empfänger von:	haben:
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld II-Empfänger - Grundsicherungsleistungen - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Leistungen der Hilfe zur Pflege - Ausbildungsförderung (BAföG) - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 	<ul style="list-style-type: none"> - blinde oder sehbehinderte Menschen mit Behindertengrad von wenigstens 60% - Hörgeschädigte - Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis und einem Behindertengrad von mindestens 80%
sowie taubblinde Menschen und Blindenhilfeempfänger	

Sie erhalten die Antragsformulare bei den Städten und Gemeinden. Die Anträge müssen mit den erforderlichen Nachweisen (im Original oder beglaubigt) beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ) eingereicht werden. Weitere Informationen unter: <http://www.rundfunkbeitrag.de/>.

- **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe:**

Personen mit geringem Einkommen können beim für sie zuständigen Amtsgericht Beratungs- oder Prozesskostenhilfe beantragen. Dadurch erhalten Sie in rechtlichen Angelegenheiten fachanwaltlichen Rat. Die Bewilligung ist von einer Einkommensprüfung und der Einschätzung der Erfolgsaussichten abhängig. Anwälte können eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € erheben.